

MINISTERIALBLATT

FÜR DAS LAND NORDRHEIN-WESTFALEN

Ausgabe A

6. Jahrgang

Ausgegeben zu Düsseldorf am 19. August 1953

Nummer 83

Inhalt

(Schriftliche Mitteilung der veröffentlichten RdErl. erfolgt nicht.)

A. Landesregierung.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Mitt. 5. 8. 1953, Nordrhein-Westfalen-Atlas. S. 1319.

C. Innenminister.

I. Verfassung und Verwaltung: RdErl. 6. 8. 1953, Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen durch Peru. S. 1319. — RdErl. 7. 8. 1953, Paßwesen; hier: Erleichterte Erteilung irischer Sichtvermerke für deutsche Staatsangehörige. S. 1320. — RdErl. 7. 8. 1953, Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr. S. 1321.

II. Personalangelegenheiten: RdErl. 4. 8. 1953, Auswirkungen des Bundesbeamtengesetzes auf das Ges. z. Art. 131 GG. S. 1321. — RdErl. 6. 8. 1953, Anwendung der §§ 5 und 6 des Entnazifizierungsabschlußgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen auf Angehörige des Personenkreises des Kap. I des Ges. z. Art. 131 GG. S. 1321.

D. Finanzminister.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1322.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten.

Persönliche Angelegenheiten. S. 1322.

IV. Forst- und Holzwirtschaft: RdErl. 29. 7. 1953, Einrichtung des Landesjagdamtes S. 1323.

G. Arbeitsminister.

RdErl. 29. 7. 1953, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Fußventils 2'', ND 64, Type 5867. S. 1323. — RdErl. 31. 7. 1953, Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Fußventils NW 100, ND 64, Type 5867. S. 1324.

H. Sozialminister.

RdErl. 23. 7. 1953, Förderung von Bauernschulkursen für bäuerliche Jugendliche aus der SBZ. S. 1324.

J. Kultusminister.

L. Justizminister.

Berichtigung. S. 1326.

B. Ministerpräsident — Staatskanzlei —

Nordrhein-Westfalen-Atlas

Mitt. d. Ministerpräsidenten — Landesplanungsbehörde — v. 5. 8. 1953, Lapla 1754

Als 10. Karte des vom Ministerpräsidenten des Landes Nordrhein-Westfalen — Landesplanungsbehörde — herausgegebenen Nordrhein-Westfalen-Atlas ist die Karte

„Elektrizitätswirtschaft“

erschienen. Die aus 2 Blättern bestehende Karte vermittelt auf ihrem ersten Blatt einen Überblick über die Erzeugungs- und Übertragungsanlagen nach dem Stand von Ende 1952. Die Kraftwerke (ab 500 kW) erscheinen nach ihrer installierten Leistung und getrennt nach öffentlichen, bergbaueigenen und industrie-eigenen Anlagen. Die Hochspannungsleitungen (ab 50 kV) sind nach ihrer Spannung unterschieden. Blatt II zeigt den Stromverbrauch in den Stadt- und Landkreisen, getrennt nach Bergbau, sonstigen Industriegruppen und dem übrigen Verbrauch. Nebenkarten des Deutschen Verbundnetzes und Beispiele über die Verteilung der elektrischen Energie in einem Landkreis und in einer Stadt, statistische Darstellungen über Stromerzeugung, -bezug und -abgabe sowie über den Stromaustausch der deutschen Länder ergänzen zusammen mit einem ausführlichen Erläuterungstext die Kartenblätter zu einem umfassenden Überblick über die Elektrizitätswirtschaft.

— MBl. NW. 1953 S. 1319.

C. Innenminister

I. Verfassung und Verwaltung

Paßwesen; hier: Anerkennung von deutschen Kinderausweisen durch Peru

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1953 — I — 13.38.18 Nr. 1843/51

Die Peruanische Regierung hat sich bereit erklärt, die deutschen Kinderausweise als vollgültige Paßpapiere anzuerkennen, wenn auf dem Ausweis bescheinigt ist, daß

die Eltern oder diejenigen Personen, die die elterliche Gewalt ausüben, mit der Reise einverstanden sind.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

1953 S. 1320
aufgeh.
1955 S. 1202 Nr. 403

— MBl. NW. 1953 S. 1319.

Paßwesen; hier: Erleichterte Erteilung irischer Sichtvermerke für deutsche Staatsangehörige

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1953 — I — 13 — 38 — 26 Nr. 515/52 —

Die irische Regierung gewährt deutschen Staatsangehörigen im Reiseverkehr mit Irland folgende Erleichterungen:

1. Ab 1. Juli 1953 werden Durchreise- und Einreisesehtvermerke für eine Aufenthaltsdauer bis zu 3 Monaten in Irland an Inhaber von gültigen, durch Dienststellen der Bundesrepublik ausgestellten deutschen Reisepässen gebührenfrei erteilt.
2. Auf Grund der gegenseitigen Vereinbarung zwischen Regierungsstellen der Bundesregierung und der irischen Regierung benötigen Inhaber von deutschen Diplomen, Ministerial- und Dienstpässen ab 1. Juli 1953 keinen Sichtvermerk für die Einreise nach Irland.
3. Für geschäftliche Reisen nach Irland werden von den irländischen Vertretungen ab sofort Einreisesehtvermerke ohne Vorlage eines besonderen Empfehlungsschreibens der örtlichen Industrie- und Handelskammern erteilt, wenn der Antragsteller den irländischen Vertretungen bereits bekannt ist oder den Zweck der Reise dokumentarisch glaubhaft belegen kann. Eine solche dokumentarische Glaubhaftmachung würde beispielsweise die Vorlage von Geschäftskorrespondenz mit einer irischen Firma darstellen.

An die Regierungspräsidenten von Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Verwaltungen der Landkreise und der kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBl. NW. 1953 S. 1320.

1953 S. 1319 u.
aufgeh.
1956 S. 2005

Auszeichnung für Rettung aus Lebensgefahr

RdErl. d. Innenministers v. 7. 8. 1953 —
I 18—59 P

Der Herr Ministerpräsident des Landes Nordrhein-Westfalen hat

Fräulein Anna-Marie Thiel in Neuß-Grimlinghausen,
Cyriakustr. 20,
sowie den Herren

Hans Heuser in Düsseldorf, Uerdinger Str. 53,
Willi Möhlenkamp in Krefeld-Uerdingen,
Am Oberfeld 21,

Werner Braune in Bödefeld, Hunastr. 45,
Peter Unkel in Porz-Langel, Hauptstr. 151,
Johann Engel in Glehn, Kreis Schleiden,
Hans Dohmrgöring in Bonn, Hauptstr. 97,

in Anerkennung ihrer unter Einsatz des eigenen Lebens
erfolgreich durchgeführten Rettungstaten die Rettungs-
medaille des Landes Nordrhein-Westfalen verliehen.

— MBl. NW. 1953 S. 1321.

1953 S. 1321 m.
aufgeh.
1956 S. 635 Nr. 110

II. Personalangelegenheiten

Auswirkungen des Bundesbeamtengesetzes auf das Ges. z. Art. 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 4. 8. 1953 —
II B 3a/25.117.45 — 8871/53 —

Das Ges. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der unter
Art. 131 GG fallenden Personen v. 11. Mai 1951 (BGBl. I
S. 307) hat durch § 192 des Bundesbeamtengesetzes v.
14. Juli 1953 (BGBl. I S. 551) zahlreiche Änderungen er-
fahren. Das Bundesbeamtengesetz tritt am 1. September
1953 in Kraft.

Für Beschwerden und Klagen der Angehörigen des Per-
sonenkreises des Kap. I des Ges. z. Art. 131 GG gel-
ten mit Wirkung vom 1. September 1953 die §§ 171—175 und
§ 184 des Bundesbeamtengesetzes. Gemäß § 172 dieses
Gesetzes ist auch für Klagen wegen vermögensrechtlicher
Ansprüche von Beamten der Verwaltungsrechtsweg vor-
geschrieben. Für die Geltendmachung von Ansprüchen
durch Angestellte und Arbeiter bleibt der Klageweg vor
den Arbeitsgerichten weiterhin bestehen.

Für Angehörige des Personenkreises des § 63 des Bun-
desgesetzes gelten weiter die landesrechtlichen Vorschrif-
ten. Hiernach sind in Nordrhein-Westfalen vermögens-
rechtliche Ansprüche der Beamten nach wie vor vor den
ordentlichen Gerichten geltend zu machen, während für
alle sonstigen Klagen aus dem Beamtenverhältnis der
Verwaltungsrechtsweg gegeben ist. Für die Geltend-
machung von Ansprüchen durch Angestellte und Arbei-
ter bleibt der Klageweg vor den Arbeitsgerichten weiter-
hin bestehen.

An sämtliche mit der Durchführung des Ges. z. Art. 131
GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1321.

Anwendung der §§ 5 und 6 des Entnazifizierungs- abschlußgesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen auf Angehörige des Personenkreises des Kap. I des Ges. z. Art. 131 GG.

RdErl. d. Innenministers v. 6. 8. 1953 —
II B 1/28.41 — 398/53 — II B 3a/25.117.24—8887/53 —

Der Bundesminister der Finanzen hat zur Frage der
Anwendung der §§ 5 und 6 des Entnazifizierungsabschluß-
gesetzes des Landes Nordrhein-Westfalen auf Angehörige
des Personenkreises des Kap. I des Ges. z. Art. 131 GG
mit Schreiben v. 15. Juli 1953 — I B BA 2170—3/53 —
wie folgt Stellung genommen:

„Nach § 5 des Gesetzes zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande
Nordrhein-Westfalen v. 5. Februar 1952 (GV. NW. S. 15) sind Beam-
ten, Ruhestandsbeamten und Hinterbliebenen unter bestimmten Vor-
aussetzungen auf Antrag die ihnen auf Grund einer Entnazifizierungs-
entscheidung aberkannten Rechte für die Zukunft im Rahmen der Er-
sten Sparverordnung NRW vom 19. März 1949 (GV. NW. S. 25) und
des Gesetzes zu Art. 131 GG wieder zuzuerkennen, soweit die Rechte
nicht auf Maßnahmen beruhen, die in Widerspruch zu beamtenrecht-
lichen Vorschriften oder wegen enger Verbindung zum Nationalsozia-
lismus getroffen worden sind.“

Über den Antrag entscheidet die oberste Dienstbehörde.

Soweit in Entnazifizierungsentscheidungen Versorgungs- (Hinterblie-
benen-) bezüge aberkannt oder gekürzt worden sind, können diese
nach § 6 desselben Gesetzes unbeschadet der Vorschriften des § 5
ebenfalls von den obersten Dienstbehörden bei Vorliegen der beam-
ten- und versorgungsrechtlichen Voraussetzungen von einem festzu-
setzenden Zeitpunkt ab ganz oder teilweise wieder zuerkannt werden.

In anderen Ländern, z. B. in Baden (Gesetz v. 26. Mai 1950 —
BadGVBl. Nr. 21 — in Verbindung mit den zu § 4 Abs. 2 dieses Ge-
setzes erlassenen Richtlinien) und Niedersachsen (VO v. 8. 6. 1951 —
Nieders. GVBl. 25 S. 139 —), sind den obersten Dienstbehörden ähn-
lich gestaltete Befugnisse eingeräumt worden.

Diese Regelung bezweckt, die rechtliche Sonderlage der Betroffenen
zu beseitigen und sie in allen Angelegenheiten, die ihre beamten-
rechtliche Stellung betreffen, der Obhut ihrer obersten Dienstbehörde
zu unterstellen.

Es erhebt sich nun die Frage, ob oberste Bundesbehörden in den
Fällen, in denen sie z. B. nach dem Gesetz zu Art. 131 GG oder dem
Zweiten Überleitungsgesetz als oberste Dienstbehörden zuständig sind,
auf Grund der Landesgesetze zum Abschluß der Entnazifizierung tätig
werden können.

Das Grundgesetz sieht für die Durchführung der Entnazifizierung
eine Zuständigkeit des Bundes nicht vor. Der erkennbare Zweck der
landesrechtlichen Vorschriften läßt jedoch darauf schließen, daß die
vorgesehenen Maßnahmen nicht der Durchführung der Entnazifizierung
im eigentlichen Sinne dienen, sondern den versorgungsrechtlichen Er-
messensentscheidungen nach dem Deutschen Beamtengesetz und dem
Gesetz zu Art. 131 GG nahestehen. Ich habe daher keine Bedenken,
wenn oberste Bundesbehörden diese Entscheidungen nach den Landes-
gesetzen fällen und habe für meinen Dienstbereich angeordnet, ent-
sprechend zu verfahren. Die Frage, ob bei einem Wohnsitzwechsel die
Vorschriften des neuen Wohnsitzlandes anwendbar sind oder des
Landes, in dem die Entnazifizierung durchgeführt worden ist, bestimmt
sich nach den Vorschriften des neuen Wohnsitzlandes und ist daher
von Fall zu Fall zu entscheiden.

Aus Gründen der Verwaltungsvereinfachung erkläre ich hiermit mein
Einverständnis damit, daß Entscheidungen nach §§ 5 und 6 des Ge-
setzes zum Abschluß der Entnazifizierung im Lande Nordrhein-West-
falen v. 5. Februar 1952 ohne meine Beteiligung getroffen werden,
soweit der Personenkreis des Kap. I des Gesetzes zu Art. 131 GG
in Betracht kommt und oberste Dienstbehörde im Sinne von § 60
dieses Gesetzes eine oberste Landesbehörde ist. Ich bitte mir jedoch
Fälle von besonderer politischer Bedeutung — insbesondere für Be-
troffene, die in Kategorie I und II eingestuft sind — mit Ihrer
Stellungnahme zuzuleiten. Dabei bitte ich darzulegen, in welcher Höhe
dem Betroffenen Versorgungsansprüche nach dem Gesetz zu Art. 131
GG zustehen würden, wenn die Aberkennung oder Minderung des
Versorgungsanspruchs im Entnazifizierungsverfahren nicht erfolgt
wäre.“

Ich bitte, entsprechend diesen Ausführungen zu ver-
fahren.

Wer oberste Dienstbehörde des Landes im Sinne des
§ 60 des Ges. z. Art. 131 GG ist, ergibt sich aus § 1 der
Rechtsverordnung zur Bestimmung der Zuständigkeiten
nach dem Ges. zur Regelung der Rechtsverhältnisse der
unter Art. 131 GG fallenden Personen v. 11. Mai 1951
(BGBl. I S. 307) vom 20. Januar 1953 (GV. NW. S. 129).

Die obersten Dienstbehörden des Bundes sind in den
Verwaltungsvorschriften zu § 60 des Ges. z. Art. 131 GG
(GMBl. Nr. 9 v. 9. Mai 1952, S. 96) aufgeführt.

An sämtliche mit der Durchführung des Ges. z. Art. 131
GG befaßten Behörden.

— MBl. NW. 1953 S. 1321.

E. Minister für Wirtschaft und Verkehr

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Regierungsrat O. von Spiegel
zum Oberregierungsrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1322.

F. Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten

Persönliche Angelegenheiten

Ernennungen: Oberregierungsrat F. Hagemei-
ster zum Regierungsdirektor, Regierungsrat Dr. E. För-
ster zum Oberregierungsrat.

Landeskulturamt Westfalen in Münster: Regierungs-
und Kulturrat K. K e h r l zum Oberregierungs- und -lan-
deskulturrat.

Landeskulturamt Nordrhein in Bonn: Regierungs- und
Landeskulturrat R. Wi est zum Oberregierungs- und
-kulturrat, Regierungs- und Kulturrat Dr. O. B i e r i g zum
Oberregierungs- und -kulturrat, Regierungs- und Kultur-
rat Dr. E. W e i t z zum Oberregierungs- und -kulturrat.

— MBl. NW. 1953 S. 1322.

IV. Forst- und Holzwirtschaft

Einrichtung des Landesjagdamtes

RdErl. d. Ministers für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten v. 29. 7. 1953 —
IV. A/C 4. Tgb. Nr. 2400

Gemäß § 30 Abs. 2 des Landesjagdgesetzes v. 31. März 1953 (GV. NW. S. 229) wird bei dem Regierungspräsidenten in Köln ein Landesjagdamt als obere Jagdbehörde eingerichtet. Landesjagdamt ist die bisher als Landesjagdamt tätige Dienststelle, die mit Erl. v. 10. Juli 1947 — M 321/47 — gebildet worden ist.

Es trägt ab sofort die Bezeichnung:

„Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen“

und hat seinen Sitz in Köln. Das Landesjagdamt ist dem Minister für Ernährung, Landwirtschaft und Forsten unterstellt.

Der Leiter des Landesjagdamtes zeichnet für das Landesjagdamt. Er kann in den einschlägigen Angelegenheiten dem jeweils zuständigen Regierungspräsidenten Gelegenheit zur Stellungnahme geben.

Der Leiter des Landesjagdamtes hat den Regierungspräsidenten in Köln über den Geschäftsgang laufend zu unterrichten und ihm auf Wunsch über wichtige Vorkommnisse Vortrag zu halten.

Der Regierungspräsident in Köln schlägt mir einen Vertreter vor, der für den Fall der Behinderung des Leiters des Landesjagdamtes tätig wird.

Der Regierungspräsident in Köln stellt dem Landesjagdamt die Diensträume.

An den Regierungspräsidenten in Köln,
das Landesjagdamt Nordrhein-Westfalen in Köln,
Brüsseler Str. 69.

Nachrichtlich:

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf und Münster, Landwirtschaftskammern Rheinland in Bonn, Westfalen-Lippe in Münster in Westfalen, Verwaltungen der Landkreise und kreisfreien Städte.

— MBl. NW. 1953 S. 1323.

1953 S. 1323
geänd. d.
1954 S. 1683

G. Arbeitsminister

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier:
Zulassung des Fußventils 2'', ND 64, Type 5867

RdErl. d. Arbeitsministers v. 29. 7. 1953 —
III 4 — 8600/8607

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 21. Juli 1953 — MVA 89 II/53 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“
Hannover, den 21. Juli 1953.
Tgb. Nr. MVA 89 II/53 Niemeyerstr. 15
Tel. 45633/45643

An die Länder des Bundesgebietes
— zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Fußventils 2'', ND 64, Type 5867.

Die Firma Esso AG. in Hamburg, Jungfernstieg 21, hat beantragt, das Fußventil 2'', ND 64, Type 5867 als Durchschlagsicherung an unterirdischen Kraftstoffanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziffer 2 g) und des Abschnitts II A Ziffer 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 22. 5. 1953 — PTB Nr. III B—S/1753 — bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Werkstoff, Herstellung und Aufbau des Fußventils müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung V 2708 entsprechen. Die Ventiltiefen und die Dichtflächen am Ventilteller und am Ventilsitz müssen mindestens dem Gütegrad vv des Normblattes DIN 140 Blatt 2 entsprechend bearbeitet sein. Zur Feststellung der Übereinstimmung und der ordnungsmäßigen Ausführung sind die Ventile einzeln im Herstellerwerk zu prüfen.
2. An das Fußventil darf nur ein Saugrohr mit einer Nennweite bis zu 2'' angeschlossen werden.

Der Vorsitzende:
Deutschbein."

Die Verwendung des Fußventils 2'', ND 64, Type 5867, ist nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen beachtet werden.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.
(RdErl. III Nr. 81/53.)

— MBl. NW. 1953 S. 1323.

Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier:
Zulassung des Fußventils NW 100, ND 64,
Type 5867

RdErl. d. Arbeitsministers v. 31. 7. 1953 —
III 4 — 8600 8607

Nachstehendes Schreiben des Ausschusses für brennbare Flüssigkeiten v. 21. Juli 1953 — MVA 89/I/53 — bringe ich hiermit zur Kenntnis:

„Ausschuß für brennbare Flüssigkeiten“
Hannover, den 21. Juli 1953.
Tgb. Nr. MVA 89 I/53 Niemeyerstr. 15
Tel. 45633/45643

An die Länder des Bundesgebietes
— zuständige Ministerien (Senatoren) für die Verordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten —
und den Herrn Senator für Arbeit in Berlin.

Betrifft: Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten; hier: Zulassung des Fußventils NW 100, ND 64, Type 5867.

Die Firma Esso AG. in Hamburg, Jungfernstieg 21, hat beantragt, das Fußventil NW 100, ND 64, Type 5867 als Durchschlagsicherung an unterirdischen Kraftstoffanlagen im Sinne des Abschnitts II A Ziffer 2 g) und des Abschnitts II A Ziffer 3 e) der Grundsätze für die Durchführung der Polizeiverordnung über den Verkehr mit brennbaren Flüssigkeiten anzuerkennen.

Auf Grund des Gutachtens der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig vom 22. 5. 1953 — PTB Nr. III B—S/1752 — bestehen gegen die Zulassung keine Bedenken, wenn die folgenden Bedingungen erfüllt sind:

1. Werkstoff, Herstellung und Aufbau des Fußventils müssen der zum Gutachten der Physikalisch-Technischen Bundesanstalt in Braunschweig gehörenden beglaubigten Zeichnung V 2707 entsprechen. Die Ventiltiefen und die Dichtflächen am Ventilteller und am Ventilsitz müssen mindestens dem Gütegrad vv des Normblattes DIN 140 Blatt 2 entsprechend bearbeitet sein. Zur Feststellung der Übereinstimmung und der ordnungsmäßigen Ausführung sind die Ventile einzeln im Herstellerwerk zu prüfen.
2. An das Fußventil darf nur ein Saugrohr mit einer Nennweite bis zu 100 mm angeschlossen werden.

Der Vorsitzende:
Deutschbein."

Die Verwendung des Fußventils NW 100, ND 64, Type 5867, ist nicht zu beanstanden, sofern die im Schreiben des Ausschusses angegebenen Bedingungen beachtet werden.

Die Technischen Überwachungs-Vereine sind unmittelbar unterrichtet worden.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Gewerbeaufsichtsämter des Landes Nordrhein-Westfalen.
(RdErl. III Nr. 82/53.)

— MBl. NW. 1953 S. 1324.

H. Sozialminister

Förderung von Bauernschulkursen für bäuerliche
Jugendliche aus der SBZ.

RdErl. d. Sozialministers v. 23. 7. 1953 —
III A 1/KFH 50/II

Der Verband der ländlichen Heimvolkshochschulen e. V. in Fredeburg/Sauerland, hat sich bereit erklärt, sich der aus der Landwirtschaft stammenden SBZ.-Jugendlichen anzunehmen, damit sie ihrem Beruf erhalten bleiben. Bevor sie in freie Stellen vermittelt werden, sollen sie in die berufliche, wirtschaftliche und allgemeine Lage der Bundesrepublik eingeführt werden. Das Bundesministerium des Innern hat diese Maßnahme als förderungswürdig anerkannt und sich damit einverstanden erklärt, daß die im Einzelfall zuständigen Fürsorgeverbände die

1953 S. 1324
geänd. d.
1954 S. 1683

durch die Teilnahme an den Kursen entstehenden Pflege- und Ausbildungskosten im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe verrechnen. Mit Erl. v. 17. Juni 1953 — Az. 5470 — 500 — 3923/53 — hat das Bundesministerium des Innern darauf hingewiesen, daß nach seinem RdErl. v. 20. Dezember 1950 über Förderung der Erziehung und Erwerbsbefähigung Jugendlicher im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe (GMBI. v. 28. 12. 50 Nr. 19/50 S. 145) in Verbindung mit dem Erl. des Bundesministeriums der Finanzen v. 5. März 1952 — II C 4792 — 13/52 — betr. Richtlinien über die Höhe des verrechnungsfähigen Tagesatzes in Jugendwohnheimen im Rahmen der Kriegsfolgenhilfe der Durchführung der genannten Maßnahmen verrechnungsfähig sind:

- a) für Unterkunft und Verpflegung, tägl. höchstens 3,50 DM
 b) für Ausbildung pro Stunde 0,25 DM;
 d. i. bei Zugrundelegung von 28 Wochenstunden (in der Regel liegt die Höhe der Stunden-
 zahl bei 25 Wochenstunden) täglich 1,— DM
 zusammen also täglich 4,50 DM

Es ist damit einverstanden, daß die im Einzelfall zuständigen Fürsorgeverbände diesen Satz bezahlen und es ist bereit, im Verrechnungswege 85% des Gesamtaufwandes zu tragen. Voraussetzung dafür ist, daß die Interessenquote von 15 v. H. von den zuständigen Stellen übernommen wird. Hierbei wird von der Voraussetzung ausgegangen, daß die Kurse keinesfalls länger als 2 Monate dauern und daß die Kostenübernahme sich nur auf Jugendliche unter 25 Jahren bezieht, die zum Kreise der Kriegsfolgenhilfe gehören.

In folgenden Heimvolkshochschulen sollen Lehrgänge für Jugendliche aus der SBZ eingerichtet werden:

1. Deutsche Bauernhochschule Fredeburg, Fredeburg/Sauerland
2. Heimvolkshochschule Rendsburg in Rendsburg
3. Heimvolkshochschule Domhof Ratzeburg Schlesw.-Holst.
4. Ländl. Volkshochschule, Goslar, Zeppelinstr. 3
5. Bäuerliche Volkshochschule Oldenburg in Rastede

6. Nieders. Luth. Volkshochschule, Hermannsburg, Krs. Celle
7. Evangelische Heimvolkshochschule, Rábke über Helmstedt
8. Heimvolkshochschule Wislade, Post Ober-
rahmede i. W.
9. Kath. Landvolkshochschule, Rulle bei Osnabrück
10. Landvolkshochschule „Schorlemer Alst“ Haltern i. W., Annaberg
11. Kath. Landvolkshochschule Freudenberg Krs. Kleve
12. Hess. Landvolkshochschule Neustadt Krs. Marburg
13. Bauernschule Schwerzen bei Waldshut/
Baden
14. Bauernschule Kirchberg/Jagst
15. Heimvolkshochschule Fürsteneck Krs. Hünfeld

Die Fürsorgeverbände werden gebeten, tunlichst den Jugendlichen aus der SBZ die Teilnahme an den Lehrgängen zu ermöglichen.

An die Regierungspräsidenten in Aachen, Arnsberg, Detmold, Düsseldorf, Köln und Münster, Landesfürsorgeverbände Nordrhein und Westfalen, Landkreise und kreisfreien Städte des Landes Nordrhein-Westfalen.

— MBI. NW. 1953 S. 1324.

Berichtigung

Betrifft: Paßwesen; hier: Verordnung über Reiseausweise als Paßersatz und über die Befreiung vom Paß- und Sichtvermerkszwang vom 17. Mai 1952 (BGBl. I S. 295) in der Fassung vom 30. Juni 1953 — RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1953 — I — 13 — 38 Nr. 656/53 (MBI. NW. 1953 S. 1215).

Es muß richtig heißen: RdErl. d. Innenministers v. 14. 7. 1953 — I — 13 — 38 Nr. 656/53.

— MBI. NW. 1953 S. 1326.

Einzelpreis dieser Nummer 0,30 DM.

Einzellieferungen nur durch den Verlag gegen Voreinsendung des Betrages zuzgl. Versandkosten (pro Einzelheft 0,10 DM) auf das Postscheckkonto Köln 8516 August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf.

Herausgegeben von der Landesregierung Nordrhein-Westfalen, Düsseldorf, Elisabethstraße 6—11, Druck: A. Bagel, Düsseldorf; Vertrieb: August Bagel Verlag GmbH., Düsseldorf. Bezug der Ausgabe A (zweiseitiger Druck) und B (einseitiger Druck) durch die Post. Bezugspreis vierteljährlich Ausgabe A 4,50 DM, Ausgabe B 5,40 DM.